

Gemeinde Bienenbüttel (Landkreis Uelzen):

Bebauungsplan Poststraße Nord

Artenschutzfachbeitrag und faunistische Erfassungen

Stand: 13.07.2021

Auftraggeber

Gemeinde Bienenbüttel
Marktplatz 1

29553 Bienenbüttel

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40
Fax: 05852-390 55 41
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Matthias Koitzsch

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4 MATERIAL UND METHODEN	6
4.1 Erfassung der Brutvogelfauna	6
4.2 Erfassung der Amphibien- und Libellenfauna	6
4.3 Potenzialanalyse	7
4.4 Artenschutzprüfung	7
5 HABITATANALYSE	8
6 ERFASSUNGSERGEBNISSE	9
6.1 Amphibien	9
6.2 Brutvögel	10
6.3 Libellen	11
7 POTENZIALANALYSE	12
7.1 Fledermäuse	12
7.2 Weitere Säugetiere	13
7.3 Fische und Rundmäuler	14
7.4 Käfer	14
7.5 Schmetterlinge	15
7.6 Mollusken	15
7.7 Pflanzen	15
7.8 Weitere Artengruppen	16
7.9 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten	17
8 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	18
8.1 Betroffenheitsanalyse	18
8.2 Amphibien	18
8.3 Vögel	21
8.4 Fledermäuse	23
9 ZUSAMMENFASSUNG	25
10 QUELLEN	26

ANHANG:

Karte 1: Brutvogelbestand (M 1: 1.250)

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

In der Gemeinde Bienenbüttel (Landkreis Uelzen) soll für ein unbebautes Grundstück zwischen den Ortsteilen Bienenbüttel und Wichmannsburg der Bebauungsplan „Poststraße Nord“ aufgestellt werden. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets mit dem Ziel der Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Im Nordostteil des Plangeltungsbereich sollen Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden. Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 und 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind. Das vorliegende Gutachten prüft, ob durch die Planrealisierung das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände möglich ist. Für die Artengruppen Brutvögel, Libellen und Amphibien erfolgt die Prüfung auf der Basis einer im Frühjahr/Sommer 2021 durchgeführten Erfassung im Gelände, für die weiteren Artengruppen auf Basis einer Potenzialanalyse. Sofern dies erforderlich ist, werden Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen benannt und es erfolgt eine Prüfung, ob die ökologischen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten vorliegen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Ein Bebauungsplan ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn seiner Realisierung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren, artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie¹** und **europäische Vogelarten²** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine

¹ FFH-Richtlinie: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG DES RATES); EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

² Alle europäischen Vogelarten sind bezüglich artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Überdies fallen alle wildlebenden Vogelarten unter die Schutzvorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie

Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (TRAUTNER 2020, LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist allerdings das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg zu berücksichtigen. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine solche Legalausnahme ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)³. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Gegebenenfalls werden Planungsempfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

³ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Beim Geltungsbereich des Bebauungsplans „Poststraße Nord“ handelt es sich um eine ca. 2,9 ha große unbebaute Fläche am östlichen Siedlungsrand Bienenbüttels. Die Fläche wird erschlossen durch die am Südrand verlaufende Poststraße. Im Norden grenzt sie an einen Wirtschaftsweg, im Westen an die Wohngrundstücke des Wiesenwegs mit ihren rückwärtig gelegenen Nutz- und Grünflächen und im Osten an teils als Grünland genutzte, teils brach liegende Offenlandflächen.

Aktuell ist das Gebiet überwiegend in Grünlandnutzung. Im Norden befindet sich ein ungenutzter Bereich, der von Feuchtgebüsch und Seggenriedern sowie einem naturnahen Kleingewässer eingenommen wird. Am Westrand befinden sich Sukzessionsgehölze und eine die Zuwegung zur Poststraße begleitende Baumreihe. Die Südgrenze des Gebietes bildet ein von einer Straßenbaumreihe begleiteter Graben (Abbildung 1).

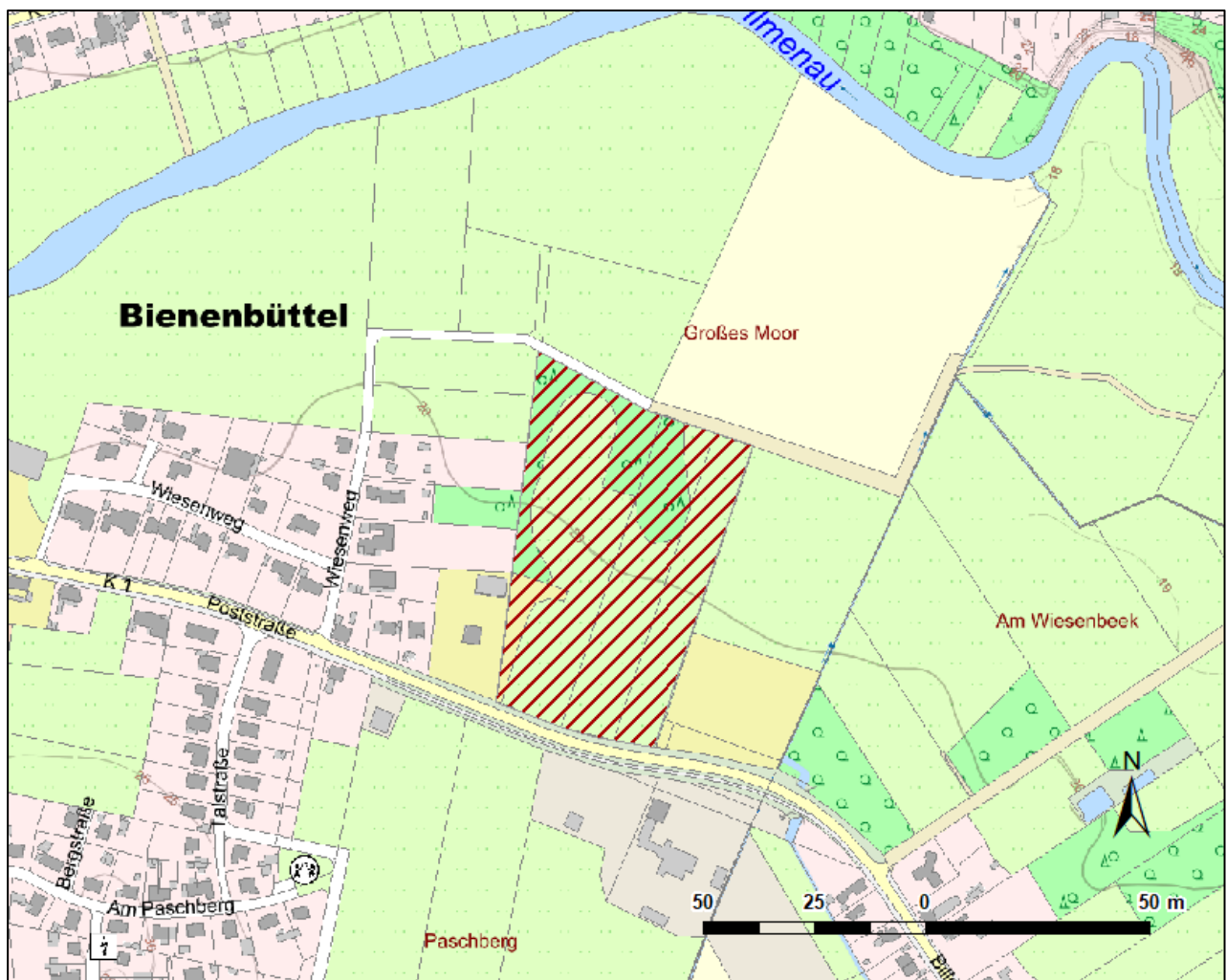


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets / Geltungsbereich B-Plan Poststraße Nord
(Kartengrundlage: AK 5 / Geobasisdaten © 2021 LGLN)

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Erfassung der Brutvogelfauna

Im Rahmen der in Tabelle 1 aufgeführten Begehungen zwischen März und Juni erfolgte 2021 eine Revierkartierung der Brutvogelarten in Anlehnung an die Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005). Die Erfassung deckt auch die direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Flächen ab. Die Bestimmung der Arten erfolgte durch die Kombination aus Sichtbeobachtung und Erfassung von Rufen und Gesang. Die Auswertung und Ermittlung der Reviere wurde anhand der Aufzeichnungen der einzelnen Begehungen mit Angaben zu Art, Lage und Revierdichte sowie beobachteter Besonderheiten durchgeführt. Erfasst wurden auch Vorkommen von Nahrungsgästen.

Tabelle 1: Termine der Brutvogelerfassung 2021

Datum	Untersuchungsmethode
12.04.2021	Verhör, Sichtbestimmung
20.04.2021	Verhör, Sichtbestimmung
09.05.2021	Verhör, Sichtbestimmung
07.06.2021	Verhör, Sichtbestimmung

Ergänzt wurde die Erfassung durch Beobachtungen von Brutvögeln während der gesonderten Begehungen zur Erfassung der Amphibien- und Libellenfauna (Tabelle 2).

4.2 Erfassung der Amphibien- und Libellenfauna

Im Rahmen der in Tabelle 2 aufgeführten Begehungen zwischen Ende März und Anfang Juli 2021 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine Erfassung des Amphibienbestands. Kleingewässer und angrenzende Landlebensräume wurden mittels Rufbestimmung, Sichtbeobachtung sowie durch Abkutschern auf Amphibien, Laich und Larven abgesucht. Für den Nachweis von Molchen wurde vom 09. auf den 10. Juni einmalig auch eine Fang-Reuse ausgebracht. Verwendung fand dabei eine als Kunststoffgitterkäfig konzipierte Molchreuse.

Zwischen Mai und Juli 2021 erfolgte weiterhin auf drei Begehungen eine Erfassung der Libellenfauna an dem im Plangebiet liegenden Kleingewässer. Die Erfassung erfolgte mittels Sichtbeobachtung und Kescherfang von Imagines sowie dem Absuchen des Gewässers nach Libellenlarven und Exuvien.

Tabelle 2: Termine der Libellen- und Amphibienerfassung 2021

Datum	Artengruppe / Methode
29.03.2021	Amphibien: Keschern, Verhör, Sichtbeobachtung
12.04.2021	Amphibien: Keschern, Verhör, Sichtbeobachtung
20.04.2021	Amphibien: Keschern, Verhör, Sichtbeobachtung
09./10.05.2021	Amphibien: Reusenfang, Keschern, Sichtbeobachtung

30.05.2021	Libellen: Exuviensuche, Keschern, Sichtbeobachtung
15.06.2021	Libellen: Exuviensuche, Keschern, Sichtbeobachtung
16.06.2021	Amphibien: Verhör, Sichtbeobachtung
07.07.2021	Amphibien: Jungtierabwanderung Libellen: Keschern, Sichtbeobachtung

4.3 Potenzialanalyse

Für alle nicht genauer untersuchten Artengruppen wurde im Rahmen einer **Datenrecherche** ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Die folgenden Datengrundlagen bilden dafür die Basis:

- Rote Listen des Landes Niedersachsen
- Vollzugshinweise zum Schutz von Tierarten in Niedersachsen (NLWKN online 2021)
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008, aktualisierte Fassung von 2015)
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS UELZEN online 2021)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für einige Arten die Frage nach Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurden die Flächen während der Ortsbegehungen auf ihre potenzielle Eignung für diese Arten untersucht (**Habitatanalyse**).

Die **Potenzialanalyse** führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten möglicherweise vorkommen.

4.4 Artenschutzprüfung

Den nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten werden die Planungsauswirkungen gegenübergestellt. In der Artenschutzprüfung erfolgt für die jeweils betroffenen Arten eine Prüfung, ob einer der drei Zugriffsverbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten kann. Gegebenenfalls werden hierfür Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich daran eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert.

5 HABITATANALYSE

Gewässer

Das im Norden liegende, von einem dichten Weidensaum umgebende Kleingewässer ist als Reproduktionshabitat als Lebensraum für Wirbellose verschiedener Artengruppen wie etwa Libellen, Schwebfliegen, Schmetterlinge und Käfer geeignet. Aufgrund des dichten Vegetationsaufwuchses im Uferbereich sind die offenen Wasserflächen als Jagdhabitate für Fledermäuse nur eingeschränkt geeignet.

Zwischen der Poststraße und der diese begleitenden Baumreihe im Süden des Gebietes verläuft ein Straßengraben. Dieser führte zum Zeitpunkt der Geländeerfassung kein Wasser, wies aber eine gewässertypische Vegetation u.a. aus Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) auf. Auch der Wirtschaftsweg im Norden wird von einem ca. 1 m breiten Graben, der an der Nordwestecke des Gebietes abknickt und entlang der Westgrenze nach Süden verläuft, begleitet. Die Vegetation besteht, besonders in den längere Zeit nicht geräumten Abschnitten am Westrand des Untersuchungsgebietes, aus Arten der Röhrichte wie Berle (*Berula erecta*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*). Offene Wasserflächen kommen nur kleinflächig vor. Ähnlich wie das Kleingewässer bieten die Gräben vor allem geeignete Habitatstrukturen für Insekten.

Gehölzflächen

Das am Westrand liegende, strukturreiche Pioniergehölz und das das Kleingewässer umgebende Weidengebüsch weist geeignete Habitate für Kleinsäuger und Wirbellose verschiedener Artengruppen auf. Die insektenreichen Gehölzränder sind zudem als Nahrungshabitat für strukturgebunden jagende Fledermäuse geeignet.

Die jüngeren Baumreihen aus Hainbuche (*Carpinus betulus*) entlang der Poststraße sowie eines Erschließungsweges im Südwesten des Untersuchungsgebietes weisen keine Höhlen, Astausbrüche oder andere bemerkenswerte Habitatstrukturen auf. Sie sind potenziell als Bruthabitat für freibrütende Vogelarten und als Leitlinienstruktur für jagende Fledermäuse geeignet.

Augrund ihres geringen Alters und fehlender Höhlen, Stammanrisse o.ä. weisen die Gehölze des Gebietes keine als Fledermausquartier geeigneten Habitatstrukturen auf.

Offenlandhabitate

Die an den Siedlungsrand von Bienenbüttel anschließende und den Großteil des Plangebietes ausmachende Mähwiese einschließlich des Nassgrünlandbereichs im nordöstlichen Randbereich und dem kleinflächigen Schilfbestand am Westrand fungiert entlang der Randstrukturen als potenzielle Eignung als Nahrungshabitat und Flugroute für strukturgebunden jagende Fledermäuse. Die Wiese stellt darüber hinaus ein Habitat für Wirbellose wie Tagfalter, Laufkäfer und Heuschrecken sowie für Kleinsäuger dar.

Verkehrsflächen

Die an das Plangebiet grenzende Poststraße sowie der im Plangebiet verlaufende Sandweg haben keine nennenswerte Habitatfunktion.

6 ERFASSUNGSERGEBNISSE

6.1 Amphibien

Im untersuchten Gewässer wurden die Arten Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte sowie aus der Gruppe der Grünfrösche der Teichfrosch nachgewiesen (Tabelle 3).

Bei der Beobachtung der Grünfrösche wurden insgesamt acht adulte, balzende Tiere festgestellt. Die Schallblasen der Männchen waren grau, auch war eine braun-schwarze Fleckung der Tiere deutlich ausgeprägt. Diese Merkmale weisen auf den **Teichfrosch** (*Pelophylax esculentus*) hin. Ein Vorkommen des im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten **Kleinen Wasserfroschs** (*Pelophylax lessonae*) kann jedoch ausschließlich anhand dieser phänotypischen Merkmale nicht sicher ausgeschlossen werden (z.B. SCHLÜPMANN 2021).

Tabelle 3: Amphibienarten des Untersuchungsgebietes

Name		Rote Liste		FFH-RL Anh. IV
		Nds	D	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	V	-
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	-	-	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	X
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	-

Rote Listen: Nds.: PODLUCKY & FISCHER (2013), D: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

RL-Status: G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V: Vorwarnliste

fett gedruckt: streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-RL

Von der **Erdkröte** wurden bis zu sechs im Gewässer laichende, adulte Tiere festgestellt. Die geringe Anzahl weist auf eine eher kleine Population dieser ansonsten weit verbreiteten und häufigen Art hin.

Mit vier Tieren ist auch die Zahl der festgestellten **Teichmolche** trotz ausgiebiger Nachsuche, u.a. mit nächtlichem Ausleuchten des Gewässers, und dem Einsatz einer Fangreue nur sehr gering, was auf eine eher kleine Population schließen lässt.

Anders verhält es sich beim **Grasfrosch**, von dem am 29. März 16 adulte Tiere beim Laichen sowie am 29. März und am 12. April die beachtliche Menge von insgesamt 147 Laichballen festgestellt wurden. Das Gewässer dient offenbar einer etwas größeren Population als Laichhabitat.

Da das Gewässer während des gesamten Frühjahrs nicht ausgetrocknet ist, ist für alle beobachteten Arten von einer erfolgreichen Reproduktion und einer vollständigen Metamorphose eines Großteils der Kaulquappen (Larven) auszugehen. So wurden Anfang Juli auf den angrenzenden Flächen auch abwandernde juvenile Grasfrösche beobachtet.

Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte gelten nach der Roten Liste Niedersachsens (PODLUCKY & FISCHER 2013) als ungefährdet. Der Grasfrosch wird auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) geführt. Für den Kleinen Wasserfrosch wird sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit eine „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ angegeben.

Etwa 150 m südwestlich des untersuchten Gewässers befindet sich mit einem Gartenteich auf dem benachbarten Grundstück ein weiteres Amphibien-Laichgewässer. Hier wurden ca. 15 rufende Grünfrösche gehört.

6.2 Brutvögel

Während der Untersuchung im Frühjahr 2021 wurden 15 Brutvogelarten festgestellt, davon brüteten acht innerhalb des Geltungsbereichs. Arten der Roten Liste Deutschlands oder Niedersachsens sind nicht darunter, als einzige Art der Vorwarnliste der Roten Listen Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) wurde die Gartengrasmücke nachgewiesen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Im Frühjahr 2021 nachgewiesene Brutvogelarten

Name	Wissenschaftlicher Name	Zahl der Brutpaare	Rote Liste	
			Nds.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2	V	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curucca</i>	1	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	1	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	3	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	-	-

fett gedruckt: Arten mit Brutrevier innerhalb des Geltungsbereichs

Rote Listen: Nds.: KRÜGER & NIPKOW (2015), D: RYSLAVY et al. (2021)

RL-Status: V = Vorwarnliste der Roten Liste

Die Brutvogelfauna des Untersuchungsgebietes ist als nur mäßig artenreich zu bezeichnen. Sie setzt sich aus typischen, die Kulturlandschaft bewohnenden Arten der Gärten und dörflichen Siedlungsränder zusammen. Alle nachgewiesenen Arten sind in Nordostniedersachsen allgemein verbreitet und weisen hier ein weitgehend geschlossenes Verbreitungsbild auf (KRÜGER et al. 2014). Dies gilt auch für die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens geführte Gartengrasmücke. Den Hauptanteil der nachgewiesenen Arten machen boden- und freibrütende Singvogelarten aus.

Brutreviere wurden im Geltungsbereich nur im Gebüschkomplex um das Kleingewässer sowie am westlichen Rand festgestellt. Auf der zentralen Grünlandfläche wurden hingegen keine Brutvorkommen festgestellt. Der Bereich wurde allerdings regelmäßig als Nahrungsfläche von den Brutvögeln der Umgebung genutzt.

Die Vorkommen der folgenden Brutvogelarten beschränkten sich auf die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Flächen. Ihre Brutreviere sind aufgrund der Entfernung vom geplanten Vorhaben

nicht betroffen und werden bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht weiter behandelt:

- Klappergrasmücke
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Rotkehlchen

6.3 Libellen

Im untersuchten Gewässer wurden die vier in Tabelle 5 aufgeführten Libellenarten nachgewiesen. Es handelt sich ausnahmslos um im Bestand ungefährdete, anpassungsfähige Arten, die typischerweise an eutrophen, vegetationsreichen Kleingewässern leben. Von der Becher-Azurjungfer (*Enallagma cyathigeron*) wurden am 30.05. in den Uferröhrichtern des Gewässers in großer Anzahl (>100 Ind.) frisch schlüpfende Imagines beobachtet. Auch die Gemeine Pechlibelle (*Ischnura elegans*) war am Gewässerufer in großen Mengen zu sehen. Etwas seltener war die Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*). Mit nur ca. 10-15 Ind. war die Frühe Adonisjungfer (*Pyrrhosoma nymphula*) die seltenste Art.

Die genannten, nachweislich am Gewässer reproduzierenden Libellenarten stellen die vier in Niedersachsen am häufigsten vorkommenden, anpassungsfähigsten Vertreter der Artengruppe dar (BAUMANN et al. 2020).

Als weitere Art war Anfang Juli die an mäßig eutrophe, strukturreiche Fließgewässer gebundene Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) mit mehreren Exemplaren am Ufersaum des Gewässers zu beobachten. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um von der Ilmenau stammende Tiere handelt. Die Art bewegt sich auch weiter von ihrem Reproduktionsgewässer weg.

Aufgrund der starken Verbuschung und der geschlossenen Ufervegetation war das Gewässer als Jagd- und Reproduktionshabitat für viele auf größere, offene Gewässerflächen angewiesene Libellenarten wenig attraktiv.

In Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, streng geschützte Arten, etwa der Gattung *Leucorrhinia* (Moosjungfern) oder die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

Tabelle 5: Im Frühjahr 2021 nachgewiesene Libellenarten

Name	Wissenschaftlicher Name	Verhalten/ Stadium	Häufigkeit	Rote Liste	
				Nds	D
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	Schlupf, Kopula	+	-	-
Becher-Azurjungfer	<i>Enallagma cyathigeron</i>	Schlupf	++	-	-
Gemeine Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	Schlupf	++	-	-
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Imagines	O	-	-
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	Imagines	x	-	-

Rote Listen:
 Nds.: BAUMANN et al. (2020)
 D: OTT et al. (2015)

Häufigkeit:
 ++ sehr häufig
 + häufig
 O zerstreut, mäßig häufig
 x Eintiere

7 POTENZIALANALYSE

7.1 Fledermäuse

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (HECKENROTH 1993) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinformationssystem „BatMap“ (NABU online 2021). In Niedersachsen kommen aus der Gruppe 19 Arten vor.

Im Gebiet ist mit dem Vorkommen von sechs Fledermausarten zu rechnen (Tabelle 5).

Tabelle 5: Potenzielle Fledermausvorkommen

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Habitateignung
		Nds.	D	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	J,F
Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D	J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	J,F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	J
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	J

Rote Listen: Nds.: HECKENROTH (1983), D: MEINIG et al. (2009)

RL Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, N = Status noch unbekannt,
 G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Habitateignung: J = Jagdgebiet, F= Flugstraße

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich meist in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, selten auch in Baumhöhlen. Die Art wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Eine Quartiersnutzung des Gebietes als Sommer-, Zwischen- oder Paarungsquartier sowie als Tagesversteck ist auszuschließen. Jedoch ist eine Nutzung der Freiflächen als Jagdgebiet und Flugstraße möglich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Untersuchungsgebiet ist eine sporadische Nutzung zur Jagd ist möglich, eine besondere Bedeutung ist aber nicht erkennbar. Ein als Quartier geeigneter Großbaumbestand ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahe Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Vorkommen von Sommer- und Zwischenquartieren, Balzquartieren oder

Tagesverstecken einzelner Tiere sind auszuschließen. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist aber möglich.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Vorkommen von Sommer- und Zwischenquartieren, Balzquartieren oder Tagesverstecken einzelner Tiere sind im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist aber möglich.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Tiere der nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Vorkommen von Sommer- und Zwischenquartieren, Balzquartieren oder Tagesverstecken sind auszuschließen. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist aber möglich.

Folgende Arten sind aufgrund ihrer besonderen Habitatansprüche oder ihrer geografischen Verbreitung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Brandfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*)
- Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

7.2 Weitere Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2021) vor.

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sieben der in Niedersachsen aktuell vorkommenden, landlebenden und nicht zu den Fledermäusen zählenden Säugetierarten genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen. Sie sind nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet. Auch dauerhafte Vorkommen von **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Vorkommen des sich auch an der Ilmenau flussaufwärts ausbreitenden **Bibers** (*Castor fiber*) sind aus der näheren Umgebung nicht bekannt. Das überplante Gebiet selbst weist aber keine Habitat-eignung für die Art auf, Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel und Maulwurf möglich.

7.3 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben und eine Rote Liste vor (THEUNERT 2008, PODLUCKY & FISCHER 2013). Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte mit grabbarem Substrat, Sonnenplätzen und Höhlungen, wie sie in der Umgebung des Untersuchungsgebietes vereinzelt an trockenen, südexponierten Waldrändern vorkommen. Vorkommen im Gebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse in störungsarmen Bereichen möglich, das Kleingewässer ist potenzieller Lebensraum der Ringelnatter.

7.4 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitate nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

7.5 Käfer

Für die Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. Da im Untersuchungsgebieten keine alten, höhlenreichen Bäume vorkommen, ist diese Art hier auszuschließen.

Gleiches gilt für den sehr seltenen, an Alteichen lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*). Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

7.6 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von LOBENSTEIN (2004) vor.

Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitats oder Futterpflanzen im Plangeltungsbereich nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind in den Offenlandbereichen sporadische Vorkommen einzelner, weniger anspruchsvoller Arten wie etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*) möglich.

7.7 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer gebunden. Die **Zierliche Teller-schnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer mit klarem, mesotrophem Wasser gebunden. Das im Gebiet liegende Kleingewässer zeigt hingegen einen eutrophen Charakter und einen von Feinsubstrat stark getrübbten Wasserkörper. Nachweise im weiteren Umfeld des Plangeltungsbereiches sind nicht bekannt. Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen nicht zu erwarten.

7.8 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. Die Arten **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und

Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für den Plangeltungsbereich und dessen Umfeld sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Gelben Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) möglich.

7.9 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind im Plangebiet und den angrenzenden Flächen Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apidae) sowie der Waldameisen (*Formica spec.*) und der Hornisse (*Vespa crabro*) möglich. Vorkommen von besonders geschützten Vertretern der übrigen Artengruppen sind nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

7.10 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

In Tabelle 6 sind die potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten dargestellt.

Tabelle 6: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Name
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus
	Gr. Abendsegler
	Mückenfledermaus
	Rauhautfledermaus
	Wasserfledermaus
	Zwergfledermaus
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch
Brutvögel	Amsel
	Buchfink
	Dorngrasmücke
	Gartengrasmücke
	Goldammer
	Klappergrasmücke
	Kohlmeise
	Mönchsgrasmücke
	Rabenkrähe
	Ringeltaube
	Rotkehlchen
	Singdrossel
	Sumpfrohrsänger
	Zaunkönig
Zilpzalp	

8 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

8.1 Betroffenheitsanalyse

Bei Realisierung des Bebauungsplans kommt es durch die Rodung von Gehölzen und die Vegetationsräumung voraussichtlich zu folgenden Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten und Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

- Verlust von Bruthabitaten für im Plangebiet siedelnde Brutvögel
- Verlust von Nahrungshabitaten für im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen siedelnde Brutvögel
- Verlust oder Störung von potenziellen Jagdgebieten und Flugkorridoren von Fledermäusen im Bereich der Freiflächen und Randstrukturen
- Störung von Amphibienlaichhabitaten und -landlebensräumen durch Zerschneidung von Habitaten

8.2 Amphibien

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Reproduktionsphase: Betroffen sind dann die an die Gewässerlebensräume gebundenen, nicht fluchtfähigen Entwicklungsstadien, also Laich und Amphibienlarven. Daneben besteht ein Tötungsrisiko aber auch für Imaginalstadien von ganzjährig im Wasser lebenden Arten (z.B. Molcharten) und erwachsene Amphibien in ihren Überwinterungshabitaten.
baubedingte Auswirkungen	Das mögliche Laichgewässer des ganzjährig im Gewässer oder dessen Umfeld lebenden, streng geschützten Kleinen Wasserfroschs ist von den Überplanungen nicht direkt betroffen. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen oder Laich kann daher ausgeschlossen werden.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Ein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung von erwachsenen Tieren, Larven oder Laich des Kleinen Wasserfrosches besteht durch die Realisierung der Planung nicht.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für den Kleinen Wasserfrosch nicht erfüllt.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Amphibienpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen, aber auch Veränderungen der Gewässerstruktur oder des Gewässerchemismus sein, die zu Stress- oder Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Laichhabitaten oder Landlebensräumen führen.
baubedingte Auswirkungen	<p>Für den streng geschützten Kleinen Wasserfrosch ist in der Bauphase mit temporären Störungen am Laichgewässer und den angrenzenden Landlebensräumen durch akustische Effekte wie Baumaschinenlärm und Baustellenverkehr sowie ggf. durch Erschütterungen (z.B. Rammarbeiten) zu rechnen. Somit ist für die Art temporär auch eine stress- und störungsbedingte Beeinträchtigung auch während des Laichgeschäfts nicht auszuschließen.</p> <p>Die kleine Wasserfroschpopulation des im Plangeltungsbereich liegenden Gewässers steht im Kontakt mit einer etwas größeren Population an einem Teich auf dem westlich angrenzenden Gartengrundstück Poststraße 13. Als lokale Population i.S.d. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind die Individuen beider Gewässer, aber auch potenziell vorhandene Individuen weiterer Gewässer im Umfeld anzusehen. Durch die Baumaßnahme und die nachfolgende Wohnnutzung wird der Habitatverbund zwischen den besiedelten Gewässern punktuell beeinträchtigt. Allerdings ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen. Auf östlich an das Kleingewässer grenzenden Flächen wird als vorgezogene CEF-Maßnahme zur Vermeidung der Lebensraumbeeinträchtigung des Kleinen Wasserfrosch ein neues, naturnahes Stillgewässer angelegt (s.u.). Diese Maßnahme fungiert auch als Vermeidungsmaßnahme für die beschriebenen Störungen durch eine Stärkung des Habitatverbundes.</p>
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Durch das Heranrücken der Bebauung an den Gewässerkomplex sind auch nach dem Bezug des Wohngebiets über die beschriebenen Effekte hinaus Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Ruderalisierungseffekte zu erwarten. Aufgrund von geplanten Schutzpflanzungen zwischen den neuen Wohngrundstücken und dem Laichgewässer sind erhebliche Auswirkungen anlage- und betriebsbedingter Störungen auf die lokale Population des Kleinen Wasserfroschs aber nicht zu erwarten.
Fazit	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Kleinen Wasserfroschs ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Amphibien vor allem das Laichhabitat. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Landlebensräume und Überwinterungshabitate als Ruhestätten. Auch Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung auch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigt wird.
-------------------------------	---

Betroffenheit von Lebensstätten	<p>Das vom Kleinen Wasserfrosch besiedelte Kleingewässer selbst wird im Rahmen der Planfestsetzungen in seinem Bestand gesichert. Die westlichen Randbereiche des das Gewässer umgebenden Weidengebüschs werden allerdings von den geplanten Wohngärten in Anspruch genommen. Durch die Nähe der Nutzung zum Gewässer ist eine Beschädigung der in diesem Bereich liegenden Teile der Lebensstätten durch die Innutzungnahme und die hiervon ausgehenden Ruderalisierungseffekte sowie die oben beschriebenen Störwirkungen zu erwarten.</p> <p>Für die Art wird gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p>
§ 44 Abs. 5 BNatSchG	<p>Aufgrund der beschriebenen Beeinträchtigungen ist nicht gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann. Um dies sicherzustellen, sind daher gezielte, vorgezogen umzusetzende Maßnahmen durchzuführen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Auf östlich direkt an das Kleingewässer angrenzenden Flächen wird im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ein neues, naturnahes Kleingewässer angelegt. Dieses wird so gestaltet, dass es auch als Laichgewässer u.a. für den Kleinen Wasserfrosch geeignet ist. Es fungiert auch als CEF-Maßnahme für die Art.</p> <p>Um seine Habitatfunktion als Laichhabitat zu erfüllen, sind folgende Maßgaben bei der Herstellung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Größe der offenen Wasserfläche 200-300 m²- Schaffung größerer besonnener Uferbereiche- Gestuftes Gewässerprofil mit besonnten Flachwasserbereichen und größeren Tiefwasserbereichen mit Wassertiefen von 0,6-0,8 m- Naturnahe Uferprofilierung mit wechselnden Böschungsneigungen- Verzicht auf Fischbesatz- Fertigstellung des Ersatzgewässers vor Beginn der Baufeldräumungen <p>Zum Erhalt der Habitatfunktion des Gewässers sind die Uferbereiche dauerhaft durch eine jährliche Uferpflegemaßnahme von beschattendem Gehölzaufwuchs freizuhalten. Das Gewässerufer ist gegen Vertritt z.B. durch Hunde zu sichern.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahme umgesetzt wird und die oben genannten Maßgaben erfüllt, ist insgesamt ein Zugewinn von als Laichgewässer besiedelbaren Strukturen für die Art und somit von einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen.</p>
Fazit	<p>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter der Voraussetzung, dass die beschriebene CEF-Maßnahme umgesetzt wird und die beschriebenen Gestaltungs- und Pflegehinweise berücksichtigt werden, nicht erfüllt.</p>

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Amphibien

Unter der Voraussetzung, dass die benachbart anzulegende Biotopersatzfläche als CEF-Maßnahme und unter Berücksichtigung der beschriebenen Gestaltungs- und Pflegehinweise umgesetzt wird, werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Amphibien nicht erforderlich.

8.3 Vögel

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
baubedingte Auswirkungen	Von den in Tabelle 4 aufgeführten Arten besetzten lediglich die Amsel und die Mönchsgrasmücke je ein Brutrevier innerhalb des von dem Vorhaben betroffenen Teil des Plangeltungsbereichs. Alle anderen erfassten Brutreviere liegen entweder außerhalb des Plangebietes oder in dem durch eine Erhaltungsfestsetzung geschützten Feuchtkomplex. Um für die genannten sowie weitere möglicherweise im Jahr der Arbeiten im überplanten Bereich brütenden Vögel eine baubedingte Tötung/Beschädigung von Individuen zu vermeiden, sind die Vegetationsräumungs-, Rodungs-, Fäll- und Gehölzschnitarbeiten im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen. Sofern eine Durchführung der Arbeiten im Sommerhalbjahr unumgänglich ist, sind die betroffenen Gehölze unmittelbar vor den Arbeiten auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln zu überprüfen.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Für Nahrungsgäste besteht keine Gefahr der Tötung und Verletzung. Ein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht durch die Planung voraussichtlich nicht.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Vegetationsräumungs-, Rodungs-, Fäll- und Gehölzschnitarbeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Sommerhalbjahr nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.
baubedingte Auswirkungen	Für die in Tabelle 4 aufgeführten, ausnahmslos allgemein häufigen und störungstoleranten Brutvogelarten des Plangeltungsbereichs und dessen näherer Umgebung sind in der Bauphase keine sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkenden Störungen zu erwarten. Allgemeine Störungen von Brutvögeln und Nahrungsgästen werden darüber hinaus vermieden, indem die Räumungs-, Rodungs-, Fäll- und Gehölzschnitarbeiten im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit durchgeführt werden (s.o.).
anlage- bzw. be- triebsbedingte Aus- wirkungen	Anlage- bzw. betriebsbedingt sind für die in Tabelle 4 genannten Arten erhebliche Störungen, die sich auf die lokale Population auswirken, nicht zu erwarten. Für die fertiggestellten Gartengrundstücke ist zudem nach und nach eine Besiedlung mit einem Teil der nachgewiesenen Arten zu rechnen.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest selbst, also z.B. die Höhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte in der Regel das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	<p>Durch die mit der Nutzungsänderung verbundene Räumung von Gehölzen und Vegetation ist lediglich für je ein Revier der Arten Amsel und Mönchsgrasmücke der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erwarten. Darüber hinaus sind Nahrungshabitate und Randbereiche der Brutreviere weiterer, auf angrenzenden Flächen siedelnder Brutvögel der Arten Zilpzalp, Zaunkönig, Dorn- und Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Sumpfrohrsänger und Goldammer betroffen.</p> <p>Für die betroffenen Arten wird gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Nahrungshabitate weiterer Arten sind im vorliegenden Falle nicht als essenzieller Bestandteil der Lebensstätte anzusehen, so dass die Prüfung für sie entfällt.</p>
§ 44 Abs. 5 BNatSchG Amsel Mönchsgrasmücke	Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige, auch im betroffenen Raum weit verbreitete und wenig anspruchsvolle Arten mit einer hohen Störungstoleranz. Gleich- oder höherwertige Brut- und Nahrungshabitate sind in den Gärten und Siedlungsgehölzen von Bienenbüttel und Wichmannsburg sowie in der strukturreichen Feldflur entlang der Ilmenauniederung an vielen Stellen vorhanden. Außerdem ist nach Fertigstellung des Wohngebietes neben einer Reihe weiterer Arten auch für die Mönchsgrasmücke und die Amsel mit einer Zunahme der Besiedlungsdichte zu rechnen, da die Gärten und Grünflächen für sie als Bruthabitat eine höhere Eignung als die ursprüngliche Grünlandfläche aufweisen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher für die Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für die Brutvögel im Gebiet nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Vögel nicht erforderlich.

8.4 Fledermäuse

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht bei Fledermäusen vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren.
Bau- und anlage- bzw. betriebsbe- dingte Auswirkungen	Eine bau- oder anlage- bzw. betriebsbedingte Gefährdung besteht für die in Tabelle 5 aufgeführten, potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht, da keine potenziellen Wochenstuben, Winterquartiere, Zwischenquartiere oder Tagesverstecke in dem von der Umnutzung betroffenen Gebiet vorhanden sind.
Fazit	Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht zu erwarten.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Störungen können insbesondere während der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli auftreten, wenn durch sie die Reproduktion der Population beeinträchtigt wird. Außerdem können Störungen während des Winterschlafs zur Erhöhung der Mortalitätsrate und somit zum Schrumpfen der Population führen. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen, insbesondere im Umfeld von Quartieren, bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen, in Frage.
baubedingte Auswirkungen	<p>Da im Plangebiet Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren sowie anderen Quartieren der in Tabelle 5 aufgeführten Fledermausarten auszuschließen sind, sind erhebliche Störungen von Quartierstandorten durch die Grundstücksräumung und Rodung von Gehölzen sowie die nachfolgenden Baumaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Um möglicherweise erhebliche Störungen von Flugwegen und Jagdgebieten zu vermeiden, ist auf eine nächtliche Baustellenbeleuchtung soweit wie möglich zu verzichten. Unvermeidbare Beleuchtung ist so auszurichten, dass sie die im Westen angrenzenden Gehölzränder, die freie Feldflur im Norden sowie die Randbereiche des Feuchtgebüsch-Kleingewässerkomplexes nicht direkt anstrahlt und Streulicht auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Baubedingt ist unter diesen Voraussetzungen nicht mit erheblichen Störungen für Vertreter der Artengruppe zu rechnen.</p>
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Um auch nach Abschluss der Bauarbeiten erhebliche Störungen von Fledermaushabitaten auszuschließen, sind für Außenbeleuchtungen der öffentlichen Flächen und Wege insektenfreundliche, UV-freie Leuchtmittel mit engem, amberfarbenem Lichtspektrum um 590 nm, mindestens aber warmweißem Licht (max. 3000 K) zu verwenden.
Fazit	Bei Beachtung der aufgeführten Vorgaben zur Beleuchtung von Baustellenflächen und Außenanlagen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	<p>Im überplanten Gebiet sind Lebensstätten in Form von Wochenstuben und Winterquartieren sowie Tagesverstecke oder Zwischenquartiere der in Tabelle 5 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden. Ihre Zerstörung oder Beschädigung kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Zerschneidung von essenziell bedeutenden Flugwegen oder den Verlust essenzieller Nahrungsgebiete ist für keine der Arten zu erwarten, da mit den Siedlungsgärten, Gehölzrändern und Grünlandflächen entlang der Ilmenau und zwischen Bienenbüttel und Wichmannsburg großräumig geeignete Nahrungsflächen verbleiben, die auch nach der Planungsrealisierung für Fledermäuse erreichbar sind.</p> <p>Eine Prüfung, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Planungsrealisierung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), kann mangels vorhandener Lebensstätten entfallen.</p>
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Realisierung des Plans nicht zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Am Ortsrand von Bienenbüttel ist die Entwicklung einer Wohnbebauungsfläche geplant. Hierzu soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Poststraße Nord aufgestellt werden.

Als Grundlage für die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde eine Erfassung des **Brutvogelbestands** sowie der **Amphibien- und Libellenfauna** des Plangebietes und angrenzender Flächen durchgeführt. Für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen erfolgte eine Potenzialanalyse.

Im Plangeltungsbereich und den angrenzenden Flächen wurden insgesamt **15 Brutvogelarten** nachgewiesen, wobei das Artenspektrum sich aus störungstoleranten, allgemein verbreiteten Arten zusammensetzt. An dem im Gebiet liegenden Kleingewässer wurden vier Libellen- und fünf Amphibienarten nachgewiesen, darunter als einzige streng geschützte Art, der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte **Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*)**. Das Gebiet ist außerdem potenzieller Lebensraum für sechs streng geschützte Fledermausarten.

Um die Tötung oder Verletzung und die erhebliche Störung von Vögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungs- bzw. Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in das Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) zu legen. Um möglicherweise erhebliche Störungen von Flugwegen und Jagdgebieten von Fledermäusen zu vermeiden, ist auf eine nächtliche Baustellenbeleuchtung soweit wie möglich zu verzichten. Unvermeidbare Beleuchtung ist so auszurichten, dass sie die angrenzenden Offenland- und Gewässerhabitats und Gehölzflächen nicht direkt anstrahlt und Streulicht auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Für die öffentlichen Flächen des Baugebietes ist die insektenfreundliche Gestaltung der Außenflächenbeleuchtung zu berücksichtigen.

Für je ein Brutpaar der Vogelarten Amsel und Mönchsgrasmücke sowie für Teilhabitate weiterer Singvogelarten ist mit einem Verlust/der Beschädigung von Lebensstätten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs 5 BNatSchG Abs. 1 Nr.3) bleibt für sie aber erhalten.

Für den Kleinen Wasserfrosch sind Tötungen oder Verletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Gefahr der erheblichen Störung und des Verlusts von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG tritt nicht ein, wenn die als CEF-Maßnahme vorgesehene Ersatzbiotopgestaltung umgesetzt wird und so gestaltet wird, dass das neue Kleingewässer als Laichhabitat für die Art geeignet ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen umgesetzt werden, wird ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote vermieden. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten ist nicht erforderlich.

10 QUELLEN

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03: 70-95.

BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKHART, W., JÖDICKE, R. & U. QUANTE (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis – 3. Fassung, Stand 31.12.2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/21, 40 S. S. 3 – 37.

BAUMANN, K., JÖDICKE, R., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKHART, W., QUANTE, U. & T. SPENGLER (2020): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. 386 S. Ruppichteroth.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespfl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S.

LANDKREIS UELZEN (online 2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Uelzen, Stand 2012. Planungsgruppe Umwelt, Hannover.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHME, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2): 73 S.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU NIEDERSACHSEN (online 2021): Fledermausinformationssystem BatMap. (www.batmap.de)

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2021): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

OTT, J., CONZE K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Supplement* 14: 395–422.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Hg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170(4): 86 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. 30. September 2020. In: *Berichte zum Vogelschutz* 57/2020: 13-112. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

SCHLÜPMANN, M. (2021): Grundsätzliche Überlegungen zur Bestimmung von Wasserfröschen (Gattung *Pelophylax*). *RANA. Mitteilungen für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik*. 22: 80-97.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08. (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.

Anhang:

Karte 1: Brutvogelbestand (M 1: 1.250)